UNIVERSITÄT
BERN

VERBAND BERNISCHER NOTARE
Rechtsberatung inklusive. Ihre Berner Notare.

ASSOCIATION DES NOTAIRES BERNOIS
Conseil juridique inclu. Vos notaires bernois.

Das Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat – ein Überblick

I. Einleitung

- Heute Papier → morgen digital
- Urschrift als Papierprozess erhält mit dem DNG ein digitales papierloses Äquivalent, die originäre elektronische Urkunde
- Keine Fernbeurkundung

II. Gegenstand des DNG

- Regelung der Beurkundung
  - originäre elektronische Urkunden
  - Erstellung von Ausfertigungen
    - Elektronische Ausfertigung einer Papierurschrift
    - Ausfertigung einer originären elektronischen Urkunde

II. Gegenstand des DNG

- Regelung der Beurkundung
  - Beglaubigung
    - elektronische Beglaubigungen von Papierdokumenten und Dateien
    - elektronische Beglaubigungen von auf Papier angebrachten eigenhändigen Unterschriften oder von digitale Signaturen
    - elektronische Beglaubigungen von Duplikaten bzw. von Konvertierungen von Dateien

II. Gegenstand des DNG

- Grundsatz:
  - ist der Output eine Datei ist das DNG anwendbar
  - Beglaubigungsvorgänge, bei denen eine Urkunde in Papierform resultiert, sind nicht Gegenstand des DNG

  - Soweit das DNG keine Bestimmungen enthält, verbleibt die Gesetzgebungskompetenz bei den Kantonen

III. Anwendungsbereich / Abgrenzungen

	PzuP*	PzuE**	EzuP***	EzuE****
Methode der Validierung der Übereinstimmung von Input und Output	Bis zu einem gewissen Grade haptisch und optisch möglich.	Optischer Abgleich von Text und grafischen Darstellungen des Input zum Bild-Layer des Outputs bis zu einem gewissen Grade möglich.		Grundsätzlich nicht möglich, da keine Übereinstimmung angestrebt wird.

* Beglaubigung einer Papier-Kopie eines Papierdokumentes

** Beglaubigung ausgewählter Eigenschaften einer aus einem Papierdokument hervorgegangenen elektronischen Datei

*** Beglaubigung ausgewählter Eigenschaften einer mittels Druckvorgangs in ein Papierdokument überführten elektronischen Datei

**** Beglaubigung ausgewählter Eigenschaften einer in ein anderes Dateiformat konvertierten Datei

Quelle: Tagungsband

III. Anwendungsbereich / Abgrenzungen

	PzuP*	PzuE**	EzuP***	EzuE****
Sinn und Zweck	Den Urkundeninhalt gleichzeitig an mehreren Orten, mit gleicher Belegwirkung und mit gleicher Beweiskraft, faktisch verfügbar machen (**Inverkehrbringen**).		Eine Auswahl von Eigenschaften einer Datei **in Papierform überführen**, mit gleicher Belegwirkung und mit gleicher Beweiskraft.	Eine Auswahl von Eigenschaften einer Datei **in ein anderes Dateiformat überführen**, mit gleicher Belegwirkung und mit gleicher Beweiskraft.

Quelle: Tagungsband

III. Anwendungsbereich / Abgrenzungen

	PzuP*	PzuE**	EzuP***	EzuE****
Übereinstimmung von Input und Output	Übereinstimmung der vom Trägermaterial unterscheidbaren Text und grafischen Darstellungen soll erreicht werden.	Keine Übereinstimmung angestrebt, sondern die Veränderung, jedoch mit gleichem Beweiswert wie das Ausgangsdokument bzw. die Ausgangsdatei.		

Quelle: Tagungsband

III. Anwendungsbereich / Abgrenzungen

- Das DNG führt hingegen in Bezug auf das Inverkehrbringen von Urkunden zu einem fundamentalen Wandel.
- Mit der Inkraftsetzung des DNG wird neu die Erstellung einer originär elektronischen Urkundsdatei ermöglicht, die während einer gewissen Zeit nach ihrer Erstellung tel quel in Verkehr gebracht werden kann.

III. Anwendungsbereich / Abgrenzungen

- Inverkehrbringen (Übersicht):
  - PzuP: Inverkehrbringen der Papierurkunde (Urschrift) gemäss kantonalem Recht (Urschriftensystem), Ausfertigung in Papierform bspw. gemäss Art. 26 NG BE.
  - PzuP: Inverkehrbringen der Papierurkunde (Urschrift) gemäss kantonalem Recht (Urkundensystem). Beglaubigte Kopie in Papierform bspw. gemäss § 48 BeurG AG.
  - PzuE: Inverkehrbringen der Papierurkunde (Urschrift) gemäss EÖBV: Elektronische Ausfertigung gemäss Art. 11 EÖBV.

III. Anwendungsbereich / Abgrenzungen

- EzuP: Inverkehrbringen der originär elektronischen Urkunde gemäss Art. 3 Bst. b DNG in Papierform: Zum Inverkehrbringen nicht nötig. Der EzuP-Vorgang dient anderen Zwecken. Bspw. sichere, kostengünstige Aufbewahrung einer originär elektronischen Urkunde in analoger Form.
- EzuE: Inverkehrbringen der originär elektronischen Urkunde gemäss Art. 3 Bst. b DNG in elektronischer Form: Zum Inverkehrbringen innert 5-10 Jahren nach Erstellung nicht nötig. Der EzuE-Vorgang dient anderen Zwecken. Bspw. elektronische Teilausfertigung oder Überführen der originären elektronischen Urkunde in ein anderes Dateiformat.

III. Anwendungsbereich / Abgrenzungen

- **Dauerhaftes Inverkehrbringen (Langzeitarchivierung der Urkunde)**
  - Aufbewahren auf Papier:

    PzuP, PzuE: Erfolgt immer gemäss einschlägigen Methoden und Standards der Langzeitarchivierung von Papierunterlagen.
  - Aufbewahren als Datei:

    EzuP, EzuE: Zur dauerhaften Erhaltung und Sicherstellung des langfristigen Inverkehrbringens (Langzeitarchivierung) ist eine Bearbeitung der originär elektronischen Urkundsdatei nötig.

IV. Begriffe und Prozesse

- Wie wir bereits für die EÖBV bemängelt haben, ist auch die Begriffswahl im DNG nicht gelungen. Einige Beispiele:
  - Elektronisches Dokument vs. Datei
  - Kopieren vs. Duplizieren von Dateien
  - Elektronische Kopien vs. Scan-Output bzw. veränderte Output-Datei
  - Inhalt einer Urkunde vs. Eigenschaften einer Datei
  - Elektronisches Original öffentlicher Urkunden vs. originäre elektronische Urkunde

V. Anwendbarkeit ausländischen Rechts

- Berücksichtigung ausländischer Vorschriften
  - Bei Verwendung der elektronischen öffentlichen Urkunde im Ausland
  - Sofern
    - bundesrechtliche Minimalanforderungen eingehalten werden
    - die Integrität und Authentizität bzw. die Sicherheit und Verlässlichkeit der Urkunde erhalten bleibt
    - die Signaturen (QES und ZULAB) enthalten sind.
    - die kantonalen Gültigkeitsvorschriften zur Erstellung öffentlicher Urkunden eingehalten werden

VI. Ermächtigung und Verpflichtung für elektronische Urkunden

- Heute: Der Kanton muss das Notariat ermächtigen elektronische öffentliche Urkunden zu erstellen
- Mit dem DNG hat jeder Notar das Recht eine elektronische öffentliche Urkunde zu erstellen

VI. Ermächtigung und Verpflichtung für elektronische Urkunden

- Verpflichtung zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden
- Bedingung
  - vertiefte Kenntnisse des Notariats über Dateien (insbesondere bei EzuP-Beglaubigungen)
  - digitale Prozesse auch bei der öffentlichen Hand
- Kein Obligatorium bei Verfügungen von Todes wegen

VII. Hauptverfahren für originäre elektronische Urkunden

- Minimale Regelung im DNG; infolgedessen gibt es kein einheitlicher schweizerischer elektronischer Notariatsprozess
- Es gelten
  - die bundesrechtlichen Minimalvorschriften
  - die kantonalen Normen des Beurkundungsverfahrens
  - Art. 6 DNG: Kenntnisnahme des Wortlauts (und ev. der grafischen Elemente) Achtung: versteckter Inhalt
  - Art. 6 Abs. 2 DNG: Rekognition / elektronische Signatur oder signieren via Eingabegerät

VII. Hauptverfahren für originäre elektronische Urkunden

- Es gelten (Fortsetzung)
  - Art. 7 Abs. 1 DNG: anbringen der QES und der ZULAB der Urkundsperson
- Beilagen
  - müssen diese auch elektronisch vorliegen?
  - sind diese zu Unterzeichnen und falls ja wie?
  - werden diese Teil der originären elektronischen Urkunde?
- Folgen, sollte die IT nicht funktionieren
  - Papierprozess?

VIII. Registrierung

- Nach der Verurkundung ist die originäre elektronische Urkunde *zeitnah* im eidgenössischen Urkundenregister zu registrieren
- Registrierung ist Voraussetzung, dass eine EzuE- oder EzuP-(Teil-) Ausfertigung erstellt oder das elektronische Exemplar in Zirkulation gesetzt werden darf
- Metadaten
- Informationen des Eingabegerätes

VIII. Registrierung

- Folgen, sollte die Registrierung nicht funktionieren
  - Erstellen einer EzuP-Ausfertigung und sicheres Aufbewahren
  - Danach ist die Herausgabe eines elektronisches Exemplars zulässig (das Erstellen und Herausgeben einer EzuP- oder EzuE- (Teil-) Ausfertigung ist nicht zulässig)
  - Registrierung der originären elektronischen Urkunde sobald dies möglich ist und Vorname eines Wortlautvergleichs (und ev. der grafischen Elemente)
  - Erstellen eines Verbals über das Ergebnis des Wortlautvergleichs?

IX. Elektronisches Urkundenregister

- Zweck:
  - sicheres und langfristiges Archivieren des Referenzdokumentes
  - Verhinderung der Veränderung des Referenzdokumentes
  - Erhalt der Lesbarkeit und Authentizität der Datei

- Widerruf der Urkunde
- Urschriftenregister des Notars / der Notarin
- Bestimmungsgemässe Ausfertigung

IX. Elektronisches Urkundenregister

- Zugriffsberechtigung:
  - Notare (und ihre Hilfspersonen) auf die durch sie oder den Vorgänger errichteten originären elektronischen Urkunden
  - Die notariatsrechtlichen Aufsichtsbehörden
    - wenn ein Notar seine Berufsausübungsbewilligung zurückgibt oder falls diese in einem Disziplinarverfahren entzogen wird;
    - um die originären elektronischen Urkunden eines Notars einem Nachfolger zuzuweisen;
    - bei Inspektionen;
    - bei einem berufsbezogenen Disziplinarverfahren

IX. Elektronisches Urkundenregister

- Zugriffsberechtigung (Fortsetzung):
  - Gerichte und weitere Behörden, wenn sie durch einen rechtskräftigen Entscheid hierzu ermächtig wurden;
  - Das Bundesamt für Justiz für Wartungsarbeiten, Störungsbehebungen und Weiterentwicklungen des elektronischen Urkundenregisters
- Kein Zugriff für Handelsregister und Grundbuchämter
- Keine Funktion als Testamentenregister (ZTR)
- Zugriffe werden geloggt; Missbrauch führt zur Entzug

IX. Elektronisches Urkundenregister

- Aufbewahrungsdauer (70 bis 80 Jahre)?
- Nutzungsgebühr?
- Frage des Eigentums?

X. Datenschutz und Datensicherheit

- Datenintegrität und Berufsgeheimnis
  - für das elektronische Urkundenregister
  - Aber nicht nur: dieser Grundsatz gilt für alle notariellen Tätigkeiten insbesondere bei Dateien

XI. Schluss

- Vereinheitlichung von Prozessen
- Interoperabilität
- Digitale Unterstützung durch geeignete Software

Ed. Marcel Steck

Fürsprecher und Notar

marcel.steck@ed-steck.ch

031 / 320 37 37

Claudia Schreiber

Dipl. Ing.-Agr. ETH, Rechtsanwältin

schreiber@advo-schreiber.ch

031 / 351 04 40